

Man sieht, wie der Umstand, dass die eingeklammerten Worte im Original des D. St. 1846 jetzt weggeschnitten sind, wenigstens die gute Folge hatte, dass hier der Fälscher strauchelte¹. Noch schwerer und völlig entscheidend aber fällt ins Gewicht, dass derselbe sich zum mindesten einmal an einer anderen Stelle überhaupt nicht an das Original des D. St. 1846, sondern an eine stellenweise zurechtgestutzte, die Lücken schlecht und recht überkleisternde Ergänzung desselben gehalten hat, welche uns noch heute in dem Druck der Urkunde bei Ughelli (*Italia sacra* IV¹, 1495 = IV², 1068), sowie in demjenigen der oben behandelten Sammlung der '*Diplomata comitum Valpergiae*' (wieder abgedruckt bei Provana 372 f. n. 28) erhalten ist, und auf die wir noch zurückkommen werden. Es handelt sich um die Sanctio, deren Beginn der Verfertiger des D. St. 1851 nicht aus dem Original, sondern aus einer anderen Ueberlieferung des D. St. 1846 nahm, wie die folgende Zusammenstellung erweist². Zu derselben sei noch bemerkt, dass das Original des D. St. 1846 an der betreffenden Stelle ausser durch eine Lücke, die wir auch hier zu ergänzen in der Lage sind³, noch dadurch beschädigt ist, dass der Anfang stark abgerieben ist, indem an diesem Ort die Urkunde bei der Benutzung als Buchdeckel zur Rückenfalte umgebogen war: die von uns cursiv gedruckten Worte sind aus diesem Grunde nur schwer, aber doch noch mit voller Bestimmtheit zu lesen.

D. St. 1846.		D. St. 1851.
Nach dem Original.	Nach Ughelli und den Dipl. com. Valp.	
Si quis [v]er[o] <i>temerario ausu</i> , quod	Si quis contra hanc cartam con-	Si quis autem contra hanc

1) Auch die jammervolle Construction im folgenden zeigt, dass der Fälscher seine Vorlage nicht verstanden hat. 2) Weniger beweiskräftig ist in der Poenformel des D. St. 1851 'quingentas', wo es im Original des D. St. 1846 'ducenti', in den Drucken 'ducentas' heisst. Dafür, dass der Fälscher das Original überhaupt vor sich hatte, spricht eigentlich nur das Wort 'mercata', welches im Original des D. St. 1846 steht, während Ughelli und Provana hier 'mercatum' lesen. Obgleich dies auch Emendation der Drucke sein kann, ist es natürlich keineswegs ausgeschlossen, dass das verstümmelte Original vom Fälscher mitbenutzt wurde, da dieser es kannte, wenn unsere im Folgenden vertretene Ansicht zu Recht besteht, wonach der Fälscher mit dem Sammler der für die Drucke Ughelli's und der '*Diplomata comitum Valpergiae*' benutzten Abschriften von Arduinurkunden identisch ist. 3) Vgl. die Poenformel des DO. III. 408 und zu der Verwandtschaft beider oben S. 462.